

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Ute Dreger
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Matthias Noss
T + 49 201 83377-411
M + 49 1577 9015682

Düsseldorf

Matthias.Noss@1und1.net
www.1und1.net

Düsseldorf, 15. August 2022

Vorab per Mail an BK3-postfach@bnetza.de

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

BK3c-22-004: Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Einmalentgelten für den Zugang zur TAL ab dem 01.10.2022 – Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.04.2022 beantragte die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) die Genehmigung von Einmalentgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Diese sollen für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2025 genehmigt werden, Telekom beantragt zudem die rückwirkende Genehmigung von Entgelten aus APL-EL Vertrag ab dem 01.09.2021 bis zum 30.09.2025 sowie die Anwendung genehmigter Entgelte für den Search Call im Rahmen der Vereinbarung „Call4All“ bis zum 30.09.2022.

Am 15.07.2022 hat die Beschlusskammer 3 ihren Konsultationsentwurf zur Regulierung der Einmalentgelte veröffentlicht.

Die 1&1 Versatel GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH und 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend „1&1“) nahmen als Beigeladene zum Verfahren mit Schreiben vom 19.05.2022 und 08.06.2022 Stellung und nehmen nun anlässlich des Konsultationsentwurfs erneut Stellung.

1&1 trägt zu folgenden Aspekten vertieft vor:

- 1. Schwärzung verhindert umfassende Bewertung des Konsultationsentwurfs 2
- 2. Berechnung von Service- und Montagenachweis ist abzulehnen 2
- 3. Vivento-Defizit nicht länger anrechnungsfähig 4
- 4. PKS/ KKS erfordert vertiefte Diskussion 4
- 6. Entgelte für Bereitstellung zu hoch und intransparent 4
- 7. Migrationsentgelte sind zu beantragen 5
- 8. Fraunhofer-Gutachten ist unzureichend 7
- 9. Bündel effekte erfordern geänderte Berücksichtigung 7
- 10. Genehmigungszeitraum 8

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1. Schwärzung verhindert umfassende Bewertung des Konsultationsentwurfs

Die 1&1 fordert die Entschwärzung relativer Werte.

Die von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Schwärzungen im Konsultationsentwurf haben ein Ausmaß, welches für den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom nicht notwendig ist. Vielmehr ist es für eine umfassenden Stellungnahme der übrigen Beteiligten hinderlich.

Die Beschlusskammer hat nicht nur die von der Telekom eingereichten absoluten Werte bspw. für Einsatzzeiten und HVt-Schaltungen geschwärzt, sondern auch die relativen Anpassungsfaktoren der Kammer selbst, aus denen sich ergibt, inwiefern die von der Telekom beantragten Zeiten und Entgelte relativ überhöht sind. Es besteht jedoch kein Grund, diese Werte zu schwärzen, da sie keinen Rückschluss auf die konkret von Telekom beantragten absoluten Werte und damit auf sensible geschäftliche Daten der Telekom zulassen. Die Anpassungsfaktoren der Beschlusskammer stellen damit keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

1&1 beantragt die Entschwärzung der relativen Anpassungsfaktoren der Beschlusskammer für die von Telekom beantragten Zeiten und Entgelte.

2. Berechnung von Service- und Montagenachweis ist abzulehnen

Im vorliegenden Konsultationsentwurf hat die Beschlusskammer erneut festgestellt, dass die Erstellung des Service- und Montagenachweises (SMN) eine eigenständige Leistung sei. Die Beschlusskammer hatte bereits in dem Entgeltverfahren 2020 (BK3c-20/013) einen getrennten Entgeltantrag als erforderlich erachtet. Dem Entgeltantrag ist naturgemäß die Überprüfung des Leistungsgegenstandes vorgelagert. Die reine Einstellung einer Zusatzvereinbarung, welche ansonsten lediglich im Rahmen einer Stellungnahme der Betroffenen im Verfahren BK3e-15/011 vorgelegt wurde (hierzu auch unten), in das Extranet der Betroffenen kurz vor Beginn des Entgeltverfahrens ist dahingehend unzureichend. Insbesondere wenn die betroffenen Nachfrager hierüber nicht informiert werden, und ihnen daher die Überprüfung des Leistungsgegenstandes im Vorfeld überhaupt nicht möglich ist.

Innerhalb der hier notwendigen behördlichen Leistungsüberprüfung sind eine Reihe von Aspekten zu untersuchen, welche auf die grundsätzliche Rechtfertigung einer getrennten Leistung und eines korrespondierenden Entgeltes für den SMN abzielen. 1&1 hatte diesbezüglich im Entgeltverfahren 2020 umfänglich vorgetragen und aufgezeigt, dass der SMN aktuell als Substitut für nicht vorhandene rechnungsbegleitenden Unterlagen dient. Der Vortrag ist unverändert sachrichtig. 1&1 macht diesen hiermit zum Gegenstand dieses Verfahrens.

Ohne Überprüfung fehlt dem Entgeltantrag allerdings die sachliche Grundlage, d.h. dass die Leistung selbst ist, nicht hinreichend klar definiert. Nicht überzeugend und rechtlich haltbar ist die Position, dass die Zusatzvereinbarung SMN im Rahmen des Standardangebotsverfahrens BK3e-15/011 geprüft wurde. Die Telekom hat die Zusatzvereinbarung über den SMN verspätet im Standardangebotsverfahren eingereicht und ist somit präkludiert. Die Telekom hat alle wesentlichen Vertragsgegenstände- und Konditionen im Verfahren zur ersten Teilentscheidung des Standardangebots einzuführen, die letztlich das Standardangebot samt Zusatzvereinbarungen ausmachen sollen. Jedoch hatte die Telekom im Standardangebotsverfahren BK3e-15/011 während des Verfahrens zum ersten Teilentscheid versäumt, eine solche Zusatzvereinbarung über den SMN als Leistungsgegenstand einzuführen. Stattdessen hat sie erst im Anhörungsverfahren zum Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung die Zusatzvereinbarung – also verspätet – eingereicht (um genau zu sein mit Abschluss des nationalen Konsultationsverfahrens). Die Beigeladenen hatten ab diesem Verfahrensstand dann keine Möglichkeit

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

mehr, die Zusatzvereinbarung im Rahmen ihres Anhörungsrechts zu überprüfen und zu kommentieren. Wichtige Fragen nach Inhalt des SMN, Übermittlungsfrist, Verbindlichkeit und Abgrenzung zu den rechnungsbegleitenden Unterlagen, auf die 1&1 wiederholt aufmerksam gemacht hatte, konnten nicht erörtert werden.

Folgende Aspekte sind aus Sicht 1&1 weiterhin klärungsbedürftig:

- Die inhaltlichen Punkte auf der SMN die die Tätigkeiten und Feststellungen durch die Techniker dokumentieren sind schwammig formuliert, eine Dokumentation und Definition was diese bedeuten liegen den Carriern nicht vor
- Abkürzungen im Bemerkungsfeld der Techniker, sind nicht immer bekannt und definiert (was ist #BooT?)
- Gilt der Vertrag auch für Layer 2 /3?
- Ist eine SMN, welche verzögert eingeht kostenfrei?
- Sind unvollständig ausgefüllte oder widersprüchliche SMN kostenfrei?
- Sind Rechnungspositionen ohne SMN ungerechtfertigt?
- Frist zum Einwand gegenüber SMN-Entgeltpositionen?
- In welchen Fällen erhält 1&1 keine SMN der Telekom (bzw. hat Anspruch darauf)?
- Welche Vertragsstrafen ergeben sich bei einer Nichtzustellung einer erforderlichen SMN?
- Welche Qualitätskriterien gibt es für die SMN?
- Welche Mindestqualitätsanforderung gibt es für die SMN?

Folglich ist es rechtlich nicht möglich die Zusatzvereinbarung im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Demnach liegt auch die Voraussetzung für die Beantragung eines Entgelts für den SMN nicht vor.

Die 1&1 beantragt, den Entgeltantrag für die SMN ersatzlos abzuweisen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse



3. Vivento-Defizit nicht länger anrechnungsfähig

Die 1&1 begrüßt, dass die Beschlusskammer die Wertansätze für das Vivento-Defizit und Personalabbauprogramme um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, reduziert hat.

Wie die Beschlusskammer richtig erkennt, ist das Gesamtniveau der anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Vivento-Defizit und Personalabbauprogramme aufgrund der sinkenden Beamtenquote zurückgegangen und mithin zumindest deutlich abzusenken.

4. PKS/ KKS erfordert vertiefte Diskussion

Im Verfahren BK3-22/002 (monatliche Überlassungsentgelte TAL) hatte die 1&1 bereits aufgezeigt, dass insbesondere eine Reihe von Punkten bei der neuen Logik bezüglich der Behandlung von Bündelprodukten noch vertieft zu überprüfen ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen macht die 1&1 ihren Vortrag im Verfahren BK3-22/002 zum Gegenstand dieses Verfahrens. Die 1&1 hatte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die PKS Prüfung nicht im Rahmen des o. g. weit fortgeschrittenen Verfahrens erfolgen müsse, sondern bei nächster Gelegenheit.

Da sich die Höhe der Einmalentgelte nur geringfügig auf die PKS- bzw. KKS Untersuchung auswirkt, eignet sich das vorliegende Verfahren ebenfalls nicht für eine vertiefte Diskussion der PKS- bzw. KKS Methodologie. Dennoch sind regelmäßige kritische Auseinandersetzungen mit der PKS-, ERT- bzw. KKS Prüfsystematik aufgrund der sich ändernden Marktgegebenheiten – aber auch aufgrund der steigenden Bedeutung der PKS-Prüfung und ERT-Prüfung im Regulierungsumfeld (zuletzt Regulierungsverfügung zu Markt 1) – zwingend.

Die 1&1 fordert die die Beschlusskammer auf, eine vertiefte Diskussion der PKS-, ERT- bzw. KKS losgelöst von einem konkreten Entgeltverfahren mit den engen Fristen anzustoßen.

5. Entgelte für Bereitstellung zu hoch und intransparent

Die Beschlusskammer beabsichtigt Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu entscheiden:

Bereitstellung CuDA 2 DR hoch	alt	beantragt	Konsult.	Änderung alt/ Konsultation
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06	35,92	29,36	1%
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74	78,40	66,29	1%
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38	54,52	45,31	18%
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	67,88	83,41	71,02	5%
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64	33,13	27,09	2%
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,33	76,34	65,22	1%
Kündigung CuDA 2DR hoch	alt	beantragt	Konsult.	Änderung alt/ Konsultation
Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27	21,60	15,41	-11%
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08	1,71	1,49	-28%
Expressentstörung	alt	beantragt	Konsult.	Änderung alt/ Konsultation
Einzelauftrag für die TAL	32,59	30,73	23,94	-27%
Service und Montagenachweis	alt	beantragt	Konsult.	Änderung alt/ Konsultation
Erstellung und Versendung SMN	0,00	1,50	1,26	

Tabelle 1: Übersicht der bisher gültigen, beantragten und konsultierten Entgelte

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die dargestellte Erhöhung der Bereitstellungsentgelte ist unbegründet und intransparent.

Zu beanstanden sind hier insbesondere die Entgelte für die Neuschaltungen mit Arbeiten am KVZ ohne Arbeiten beim Endkunden, welche um ca. 18 % steigen sollen.

Es ist weder plausibel erklärbar noch von der Beschlusskammer transparent dargestellt, warum die Entgelte überhaupt ansteigen sollten. Im Gegenteil ist eine Absenkung vorzunehmen. Wie sich aus den folgenden Kapiteln (8. – 9.) ergeben wird, zeigen die Abnahme von Prozesszeiten, Effizienzsteigerungen und Bündeleffekte mit anderen Vorleistungsprodukten, dass eine Preissteigerung gänzlich unbegründet ist.

Im Bereich der Effizienzsteigerung ist neben den bereits umfangreich diskutierten Pre-Order-Schnittstellen hervorzuheben, dass die Telekom sogar selbst damit wirbt, zu diesem Zwecke neue Tools – namentlich bspw. die „Service Dialog App“¹ – zur effizienteren Koordinierung der Techniker eingeführt zu haben. Die präsentierte App ist sogar prämiert worden.¹

„Ausgezeichnet! Findet auch die Jury des INKOMETA Awards und prämierte den Service Dialog der Telekom mit dem 1. Platz für die beste Mitarbeiter-App 2018.“

Umso überraschender ist die Tatsache, dass die Telekom die Beschlusskammer offensichtlich über diese Effizienzsteigerung nicht in Kenntnis gesetzt hat, da sie mit keinem Wort im Konsultationsentwurf erwähnt wird.

Im Übrigen legt die Beschlusskammer selbst auf S. 43 unter „7.1.1.4.2.1 Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz“ effizientere und zeitsparende Schneidklementechniken zugrunde, da sie bei der Kostenermittlung mit der Wiederherstellung eines „neuen“ Kupferleitungsnetzes rechnet und demnach auch ausschließlich neue Technik bei der Kostenermittlung berücksichtigt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb sie bei den Prozesszeiten dann nicht auch sogenannte One-Touch-Prozesse, welche erheblich effizienter und verfügbar sind, zugrunde legt.

Die 1&1 beantragt, dass die Bereitstellungsentgelte wesentlich unter den derzeit gültigen Entgelten beschlossen werden.

6. Migrationsentgelte sind zu beantragen

Die BNetzA hat eine Anordnung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 TKG zu erlassen und die Telekom zur Beantragung einer Genehmigung von Migrationsentgelten aufzufordern.

Für die Migration eines Anschlusses von der Kupfer-TAL auf eine L2BSA-Leitung ist eine gesonderte Entgeltposition zu beantragen. Im Falle der Migration sind Kündigungs- und Bereitstellungsentgelt zu streichen und ein sogenanntes Migrationsentgelt zu veranschlagen. Das Entgelt muss niedriger sein als die Summe aus der Kündigung der TAL und der Neubereitstellung auf L2BSA-Ebene, da die Migration insgesamt einen geringeren Aufwand erfordert.

Durch die voranschreitende Ablösung von niederbitratigen Anschlüssen durch hochbitratige Anschlüsse wird die Migration eines TAL-Anschlusses auf eine L2BSA-Leitung perspektivisch zu einem Regelgeschäftsvorfall. Ein Tarifsystem ist ein Ansatz, indem die Preisbildung für die Leistungen des Unternehmens festgelegt ist (Geppert/Schütz/Cornils, 4. Aufl. 2013, TKG § 29 Rn. 64). Aus dieser Vorschrift ergibt sich die Berechtigung der BNetzA, die Umstellung der Bepreisung von einem in ein

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=iZJ-gTeNvZc> abgerufen am 10.08.2022 (s. auch Kommentar)

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

anderes Tarifsystem anzuordnen (BVerwG N&R 2010, 40, Rn. 27). Die Befugnis, die Anwendung eines bestimmten Kostendeckungsmechanismus anzuordnen, umfasst im Vergleich zur Anordnung der Anwendung bestimmter Kostenrechnungsmethode gem. § 38 Abs. 4 TKG auch „Auflagen zur Ausgestaltung der Entgelte unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung“ (Scheurle/Mayen/Hölscher, 3. Aufl. 2018, TKG § 29 Rn. 35; Geppert/Schütz/Cornils, 4. Aufl. 2013, TKG § 29 Rn. 65). Hier ist eine solche Anordnung geboten, da es nach im Folgenden geschilderten Szenario ansonsten zu einer Kostenüberdeckung (Überzahlungen) zugunsten der Telekom kommt.

Bei der Migration eines Teilnehmeranschlusses von der Vorleistungsebene der klassischen Kupfer-TAL hin zu L2BSA veranschlagt die Telekom einerseits ein Kündigungsentgelt für die Kupfer-TAL und ein Bereitstellungsentgelt für L2BSA. Tatsächlich entspricht der operative Aufwand der Telekom dem aber nicht.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass eine Differenzierung vorzunehmen ist zwischen „Kündigung eines Kundenanschluss und der Bereitstellung eines Neukundenanschluss“ und „Kündigung eines Anschlusses und Bereitstellung eines Anschlusses für denselben Kunden“. In ersterem Fall muss die Telekom tatsächlich unmittelbar zwei Wege fahren und zwei Handgriffe tätigen, da sie bei der TAL eine unberechtigte Weiternutzung verhindern muss und sich somit bei einer Kündigung auf jeden Fall zum HVt begibt. Im zweiten Fall muss sie jedoch nicht unmittelbar bei einer Kündigung zum HVt, da die TAL mit Schaltung des Anschlusses desselben Kunden über L2BSA bereits unbrauchbar ist und eine Sicherung von unbefugter Nutzung nicht nötig ist. Im Einklang mit dem Urteil des VG Köln vom 15.06.2020 mag man der Telekom zuerkennen, ein Recht ähnlich einem Vermieter auf Wiederherstellung der Mietsache in den ursprünglichen Zustand zu haben, jedoch trifft das Gericht nachvollziehbarer und berechtigter Weise gerade nicht die Feststellung, dass diese Wiederherstellung unmittelbar nach Kündigung zu erfolgen hat, denn es besteht im Fall der Migration ein und desselben Kunden keine zwingende Konnektivität von Kündigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Das bedeutet, es ist zumutbar und erwartbar, dass die Telekom für diese Wiederherstellung sowie auch die Bereitstellung des L2BSA-Anschlusses bei Massenmigrationen entstehende Skaleneffekte zu nutzen und zu berücksichtigen hat. Genau diese Effekte sind auch bei der Ermittlung eines Migrationsentgeltes zu berücksichtigen und müssen zwingend dazu führen, dass das Migrationsentgelt geringer ist als die Summe von Kündigungs- und Bereitstellungsentgelt.

Darüber hinaus hat die BNetzA im Standardangebotsverfahren zur TAL (BK3e-15/0011_1.Teilentscheidung, S. 195) hinsichtlich der Migration von HVt- auf KVz-TAL bereits erkannt, dass es einerseits eine „Migrationsleistung“ von einem zu anderen Anschluss gibt und andererseits durchaus bei einer Entgeltbestimmung Synergieeffekte zu berücksichtigen seien. Die Beschlusskammer hatte es damals nicht für notwendig erachtet, hier eine Standardangebotsverpflichtung auszusprechen, da die einzelnen Szenarien sehr individuell ausgestaltet sein müssten und sich daher nicht für einen Standardgeschäftsfall eignen. Im gleichen Zug hatte sie der Telekom aber die Möglichkeit eingeräumt, ein Standardangebot einzuführen oder standardisierte Projektverträge anzubieten. Im hier vorliegenden Fall der Migration von einer TAL-Verbindung auf eine L2BSA-Verbindung liegt Zweifels ohne ein standardisierbarer Geschäftsfall vor, so dass auf die Gründe der BNetzA aufsetzend von einer Migrationsleistung, welche ein gesondert zu genehmigendes Entgelt erfordert, auszugehen ist.

Des Weiteren hat die BNetzA im selben Beschluss auf S. 477 unter Ziff. 8.4 bezüglich der Umschaltung eines Anschlusses von einer TAL hin zu einem Bistromzugangszugang zwischen den Kosten der „Kündigung“ und „Migration“ eines Anschlusses unterschieden, sodass auch nach dieser Aussage davon auszugehen ist, dass die Bundesnetzagentur ebenfalls eine gesonderte Leistung „Migration“ im Falle einer Kündigung und Bereitstellung desselben Anschlusses anerkennt.

Die 1&1 beantragt, dass die BNetzA eine Anordnung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 TKG erlässt und die Telekom zur Beantragung einer Genehmigung von Migrationsentgelten auffordert.

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

7. Fraunhofer-Gutachten ist unzureichend

Im Konsultationsentwurf behauptet die Beschlusskammer, dass die Zeitaufnahmen der mittels Fremdaufschreibungen durch Zeitnehmer des Fraunhofer-Instituts erfolgten, und nicht durch die Mitarbeiter der Telekom. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Telekom selbst darauf hingewiesen hatte, dass sie ihre Zeiten intern aufnimmt.

Die Beschlusskammer 3 argumentiert, dass die Telekom bzgl. ihrer Kostennachweise nur den Ist-Zustand ihrer Prozesse – und nicht bereits effiziente Prozesse – wiedergeben muss (BK3-22/004, Konsultationsentwurf, S. 33, 5. Abs., 5. Zeile). Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass die Beschlusskammer 2 im Konsultationsentwurf des parallel verlaufenden Verfahrens CFV 2.0 (BK2-22/005, Konsultationsentwurf Rn. 390 - 392) der Telekom durchaus zumutet und von ihr erwartet, ihre Prozessabläufe für Vorleistungsprodukte zu optimieren.

Insofern die Beschlusskammer ausführt, dass die Beigeladenen selbst nicht darlegen, inwiefern die Prozesszeiten verbessert werden können, ist zu erwidern, dass diese weder verpflichtet noch in der Lage sind, derartige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Aufgrund der Informationsasymmetrie können die Beigeladenen den detaillierten Prozessablauf nicht kennen und mithin nicht hinreichend genau evaluieren, inwiefern Möglichkeiten zur Optimierung bestehen. Wesentlich ist aber, dass es im unregulierten Umfeld im Eigeninteresse des Anbieters ist, seine Prozesse fortwährend zu optimieren, um im Wettbewerb zu bestehen. Dieser Anreiz entfällt dann, wenn die Prozesskosten komplett der Nachfrager tragen muss (wie im regulierten Umfeld). Es gehört daher zur nativen Aufgabe der Regulierung hier als Korrektiv zu dienen und Optimierungsmöglichkeiten einzupreisen.

Ebenso ist zu bemängeln, dass die Beschlusskammer die Beauftragung von Subunternehmen für die Prozesszeitenmessung nicht weiter hinterfragt. Denn die Ablaufeffizienz der extern Beauftragten kann wiederum nicht beurteilt werden, sodass die Gefahr besteht, dass die Telekom die ihr obliegende Regulierungsverpflichtung der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung durch die Beauftragung von Subunternehmern umgeht.

Auch die Annahme der Beschlusskammer, dass die Zeitaufnahme durch einen von ihr beauftragten, unabhängigen Gutachter aufgrund der Verfahrensfristen nicht möglich sei, verfängt nicht. Denn aufgrund der immer gleich kurzen Verfahrensfristen wäre die Beauftragung eines unabhängigen Gutachtens sonst niemals möglich und mithin nicht verifizierbar, ob die Telekom objektiv ihren regulatorischen Verpflichtungen nachkommt.

8. Bündel effekte erfordern geänderte Berücksichtigung

Zunächst begrüßt die 1&1, dass die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf bzgl. der Kündigung (CuDA 2DR hoch) die in der Kalkulation der Telekom berücksichtigten Bündel effekte erhöht hat und hierdurch eine Senkung der beantragten Kündigungsentgelte veranlasst.

Allerdings kommt die Beschlusskammer - auf Basis der von Telekom gelieferten Werte - zu dem Ergebnis, dass bei den Schaltungen am KVz angesichts der Vielzahl von KVz und unter Einbezug der fallenden Schaltzahlen keine Bündel effekte mehr zu erwarten seien. Richtig ist zwar, dass KVz TAL-Schaltungen aufgrund ihrer rückläufigen Anzahl nicht mehr von erheblicher Bedeutung sind (s. S. 48, Abs. 6). Jedoch würdigt die Beschlusskammer in ihrer Einschätzung möglicher Bündel effekte die zeitgleich steigende Migration auf L2BSA und die damit einhergehende erhöhte Anzahl der BSA-Neuschaltungen nicht ausreichend. Denn jede BSA-Neuschaltung und Kündigung der TAL am selben KVz sind immer bündelungsfähig. Die durch Telekom übermittelten Werte werden ausdrücklich bestritten.

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Dementsprechend ist eine korrekte Allokation zu berücksichtigen und eine Doppelberechnung (z.B. doppelte Anfahrt, die regelmäßig nicht stattfindet) zu vermeiden. Die durch die BSA-Schaltung neu generierten Bündelungsmöglichkeiten wiegen die eingangs festgestellten rückläufigen Bündelungseffekte demnach in der Gesamtbetrachtung wieder auf. Die Bündelungseffekte bei den Schaltungen am KVz erfordern mithin eine geänderte Betrachtungsweise und müssen zwingend den Vorgang der L2BSA-Migration berücksichtigen, sodass auch die BSA-Neuschaltungen zu einem Bündelungseffekt beitragen.

9. Genehmigungszeitraum

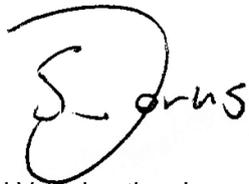
Hinsichtlich des Genehmigungszeitraums verweist die 1&1 auf Abschnitt 6 zur Beantragung der Migrationsentgelte. Sofern diese BNetzA gegenüber der Telekom anordnet, diese zu beantragen, sind die Entgelte insgesamt wie von der BNetzA angedacht turnusmäßig alle 3 Jahre zu überprüfen. [REDACTED]

Sollte die BNetzA wider Erwarten keine Anordnung hinsichtlich der Migrationsentgelte treffen, so hat sie den Genehmigungszeitraum wie gehabt auf 2 Jahre zu reduzieren, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass in diesem Verfahren aus Sicht der BNetzA noch nicht berücksichtigungsfähige Effizienzgewinne so bald, als möglich im nächsten Verfahren berücksichtigt werden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel Deutschland GmbH



i.V. Sebastian Jorns
Head of Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs